

+ 66

Bruno Lüscher
Fraktion FDP
Leimackerstrasse 14
8355 Aadorf

Barbara Dätwyler
Fraktion SP/Gewerkschaften
Oberkirchstrasse 56
8500 Frauenfeld

EINGANG GR 22. Nov. 2023		
GRG Nr.	20	PI-13 538

Martina Pfiffner Müller
Fraktion FDP
Schlosswiese 3
8547 Gachnang

Kurt Baumann
Fraktion SVP
Breitholzstrasse 34
8370 Sirnach

Isabelle Vonlanthen-Specker
Fraktion GRÜNE
Niederhofen 24
8363 Bichelsee

Hans Feuz
Fraktion Mitte/EVP
Zelgli 24
8595 Altnau

Alexander Sigg
Fraktion GLP
Weidenweg 10
8360 Wallenwil

Parlamentarische Initiative „Selbstbestimmung am Lebensende auch in Pflegeeinrichtungen“

Der Grosse Rat wird **beauftragt**, das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 03. Dezember 2014 wie folgt zu ergänzen:

In Kapitel 5 Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen ist einzufügen:

§ 36a Beistands- und Aufnahmepflicht

Personen, die in Einrichtungen gemäss § 24 Abs.1 Ziff. 1 und Ziff. 2 wohnen oder sich aufhalten, können in deren Räumlichkeiten auf eigene Kosten Sterbehilfe in Anspruch nehmen, sofern der Betrieb dieser Einrichtungen mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird.

Begründung

Die demographische Entwicklung führt dazu, dass immer mehr betagte und hochbetagte Menschen ihre letzten Lebensjahre in einer Pflegeeinrichtung verbringen. Meist mussten sie infolge Altersbeschwerden oder schweren Krankheiten von ihrem Zuhause in ein Spital oder direkt danach in eine stationäre Einrichtung überwiesen werden. Neben diesen gibt es zunehmend auch Jüngere, die wegen einer unheilbaren Krankheit oder schweren körperlichen Beeinträchtigungen ihr Leben in einer Pflegeeinrichtung verbringen müssen.

Das Bedürfnis, über sein eigenes Ende nachzudenken, bezüglich «letzter Dinge» vorzusorgen und vor allem darüber selbst entscheiden zu können, ist gewachsen und dürfte in Zukunft noch stärker werden. In der Schweiz wächst die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, welche die Möglichkeit einer freiwilligen Lebensbeendigung in Betracht ziehen, das heisst, sich diesen Weg als «Notausgang» offen halten möchten für den Fall, dass ihre Lebensqualität nicht mehr ihren persönlichen Wertmassstäben entspricht. Dementsprechend ist die Zahl der Vereinsmitglieder der grössten Schweizer Organisation, welche sich für diese Fragen einsetzt, Exit, auf mittlerweile über 160'000 Mitglieder angewachsen. Die Zahl der in der Schweiz durchgeführten ärztlich unterstützten Suizide von über 1'251 im 2020 ist gegenüber den rund 76'000 Sterbefällen im 2020 eher gering. Andererseits haben sich die assistierten Suizide zwischen 2003 und 2020 versechsfacht.

Je nachdem, in welchem Kanton sich die Pflegeeinrichtung befindet, gelten andere Regeln. Im Kanton Thurgau z.B. kann jede Institution selbst entscheiden, ob sie assistierte Suizide in ihren Räumlichkeiten zulässt. Infolge eines Nein der Institution verlangt das von vielen Menschen, dass sie ihr letztes Aufenthaltsumfeld verlassen müssen, um ihr Menschenrecht auf Selbstbestimmung am Lebensende auszuüben.

Diese Einschränkung soll im Interesse der Aufrechterhaltung der Würde und des Respekts vor den persönlichen Wünschen dieser Menschen und zur Sicherung der Menschenrechte beseitigt werden. In der Praxis sollen die externen Organisationen, welche für einen begleiteten Suizid in die Pflegeeinrichtung kommen, ihren Einsatz mit der Institutionsleitung absprechen, damit sie auch die involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren können.

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des Gesetzes über das Gesundheitswesen, wie das bereits in andern Kantonen wie z.B. Neuenburg, Wallis, Zürich erfolgt ist, mit welcher Pflegeeinrichtungen verpflichtet sind, die Freiheit der in ihrer Obhut lebenden Menschen nicht zu behindern.

Die entsprechende Bestimmung ist inzwischen durch das Bundesgericht in seinem Urteil BGE 142 I 195 bestätigt worden. Gemäss Bundesgericht gehe die persönliche Freiheit von Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung der Gewissens- oder Religionsfreiheit des Institutionsträgers vor. Zudem hat das Bundesgericht bereits 2006 in seinem Urteil BGE 133 I 58 bestätigt, dass das Recht eines Menschen, der in der Lage ist, seinen Willen frei zu bilden und danach zu handeln, auch die Entscheidungsfreiheit über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes umfasst. Gemäss Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist dieses Menschenrecht 2011 bestätigt worden, womit das Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende auch ein europäisch anerkanntes Grund- und Menschenrecht ist.

Aadorf, 22. November 2023



Bruno Lüscher



Barbara Dätwyler



Martina Pfiffner Müller



Kurt Baumann



Isabelle Vonlanthen-Specker



Hans Feuz



Alexander Sigg

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Parlamentarischen Initiative von
 Vorname/Name
 „Titel“

SVP

Kille

38
28

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 MAEDO CABRIEL		26 Rieger Marco	
2 Michèle Strick		27 GIGER Renate	
3 Eugster Daniel		28 Ammann Reto	
4 Vietze Erika		29 Zehner Nicole	
5 Kaufmann Brigit		30 Frick Ueli	
6 Schlatter Jörn		31 Koch Paul	
7 Gschwend Viktor		32 Nägeli Willy	
8 Pretali Beat		33 Müller Isabelle	
9 Cecchini Cornelia		34 Hänni Severine	
10 Walther René		35 Peter Triska	
11 Vögeli Max		36 Indegund Alina	
12 Bokholm Anders		37 Zühlke Uwe	
13 Büchi Cornelia		38 Peter Bülter	
14 Savara Stacey		39	
15 Walthery Daniel		40	
16 Metz Petra		41	
17 Corinne Parke		42	
18 Rejer Christoph		43	
19 Eugster Franz		44	
20 Frick Siegfried		45	
21 PETERL. SABINA		46	
22 ENN NORBERT		47	
23 Maroff Jürg		48	
24 Hug Celina		49	
25 Peter Mauer		50	

66

SP

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Parlamentarischen Initiative von Bruno Lüscher, Barbara Dätwyler, Martina Pfiffner Müller, Kurt Baumann, Isabelle Vonlanthen-Specker, Hans Feuz, Alexander Sigg
 „Selbstbestimmung am Lebensende auch in Pflegeeinrichtungen“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Ayes Jacol		26 Züegg Jost	
2 Nafzger Nadi		27 ZBINDEN Ruedi	
3 Bruggmann Marina		28 Brunner Max	
4 Meier Felix		29	
5 Müller Elina		30	
6 Hess Linda		31	
7 Birk Markus		32	
8 CHRISTIAN KOEHL		33	
9 Schallenberg Tini		34	
10 Wolfender Edith		35	
11 Schaffli Nina		36	
12 Allmann Severin		37	
13 Scherer Egon		38	
14 Schraner Matthias		39	
15 Zahnd Tobi		40	
16 Koch-Kopf		41	
17 Reinhard Tini		42	
18 Weilenmann Simon		43	
19 Didi Feuerle		44	
20 Hauser Coneliz		45	
21 Keller Ueli		46	
22 Brangfeld Peter		47	
23 Kreier Matthias		48	
24 Braun Bernhard		49	
25 Hanhart Erika		50	